

Der sächsische Erzähler,

Lageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Reg. Amtshauptmannschaft, der Reg. Schulinspektion und des Reg. Hauptzollamtes
zu Bautzen, sowie des Reg. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Gestattet jeden Montag abends für den folgenden Tag und
jeden Mittwoch und Sonnabend erzielbar.
Sälektivkosten 10 Pf. bei Abholung zweitklassig
1.-2.-30 Pf. bei Abholung und Hand 1.-2.-70 Pf.
bei einem Postkassen 1.-4.-50 Pf. extra für Weitstellgelt.
Gesuchte Nummern kosten 10 Pf.
Rückgabe der Zeitungskosten 65 Pf.

Geschäftsstelle Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Poststellen des Deutschen
Reichs, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren
Zeitungshändlern, sowie in der Geschäftsstelle dieses Blattes
angemommen. Schluß der Geschäftsstelle Wends 8 Uhr.
Vierundsechzigster Jahrgang.

Sätze, welche in diesem Blatte die weite Verbreitung
finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere
und komplizierte Anzeigen tags vorher, und sofern bis
viergeschw. Korpuszelle 12 Pf., die Stellamezzette 30 Pf.
Geringerer Inseratenbetrag 40 Pf.
Für Rücksichtnahme eingefundener Beauftragte nra.
Keine Gewähr.

**Wegen des auf nächsten Mittwoch fallenden Bustages fällt die Donnerstagsnummer
vom „Sächsischen Erzähler“ aus. Alle für diesen Tag bestimmten Inserate wolle man
daher spätestens bis Dienstag vormittag 10 Uhr in unserer Geschäftsstelle aufgeben.**

Zwangsinnung für das Schornsteinfeger-Handwerk betreffend.

Von der freien Schornsteinfeger-Kreisinnung in Bautzen ist beantragt worden, anzuordnen, daß innerhalb des Bezirks der Königlichen Kreis-Hauptmannschaft Bautzen sämtliche Gewerbetreibende, welche das Schornsteinfeger-Handwerk ausüben, der neu zu errichtenden Schornsteinfeger-Zwangsinning angehören müssen.

Von der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Bautzen mit der kommissarischen Vorbereitung deren Entschließung beauftragt, mache ich hierdurch bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung dieser Zwangsinning schriftlich oder mündlich in der Zeit vom 25. Februar bis 16. März 1910 bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 8 bis 1 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags in der zieligen Ratskammer erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirk der Königlichen Kreishauptmannschaft Bautzen das Schornsteinfeger-Handwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerk auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinning zugestimmt oder nicht, gültig sind, und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß nur die innerhalb des obigen Zeitraumes bei mir eingehenden Aeußerungen für oder gegen die Errichtung der Zwangsinning gezählt werden, daß folglich die auf Errichtung der Zwangsinning bereits abgegebenen Erklärungen für die Abstimmung nicht in Betracht kommen und von Erfolg der Zwangsverfügung auch dann abgesehen werden muß, wenn innerhalb der gesetzten Frist Aeußerungen Beteiligter bei mir überhaupt nicht eingehen sollten.

Bautzen, am 15. Februar 1910.

Der Kommissar.
Dr. Zahn, Bürgermeister.

Die eingetragene Genossenschaft m. b. H. „Rühlhaus Bischofswerda“
beabsichtigt auf ihrem aus den Flurstücken Nr. 935a, 935b, 935h, 935i und
935k Abteilung B des Flurbuches für Bischofswerda gebildeten Grundstücke
einen Bau zu zum Zwecke des Einsalzens ungegerbter Tiere.

Gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung wird dies mit der Aufforderung
hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht
auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen,
vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, hier anzubringen.
Stadtrat Bischofswerda, am 19. Februar 1910.

VI. Nachtrag

zu dem

revidierten Statut der Ortskrankenkasse der land- u. forstwirtschaftlichen Arbeiter in Goldbach u. Umg.

Auf Grund des von der Generalversammlung vorgenannter Ortskrankenkasse am 25. Januar 1910 gefassten Beschlusses, erhält unter Auf-
hebung des V. Nachtrages vom 21. Februar 1909 der erste Absatz von § 30 des Statuts folgende Fassung:

§ 30.

1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre auschließlich der Lehrlinge	43 Pf.	3. für männliche Kassenmitglieder zwischen 14—16 Jahren	25 Pf.
2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre	29 "	4. für weibliche Kassenmitglieder zwischen 14—16 Jahren	22 "
Hierzu fallen $\frac{1}{2}$, den Versicherungspflichtigen und $\frac{1}{2}$ deren Arbeitgebern zur Last.		5. für jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren	18 "

Die übrigen Bestimmungen des § 30 bleiben nach wie vor gültig.

Vorliegender Nachtrag tritt sofort nach Genehmigung durch die Königliche Kreishauptmannschaft Bautzen in Kraft.

Goldbach, am 25. Januar 1910.

Der Kassenvorstand.

Emil Teich, Vorsitzender. Wilhelm Gaspar. Alwin Vorwerg. Emil Richter. Hermann Daube. Reinhold Härtig.

LS Bautzen, am 12. Februar 1910.

Genehmigt

Königliche Kreishauptmannschaft.

v. Kraushaar.

Ein politisches Rossenspiel.

In Petersburg weilt jetzt eine Deputation französischer Parlamentarier, die offenbar den Zweck verfolgt, das französische und russische Volk einander politisch näher zu bringen und größeres Verständnis für das französisch-russische Bündnis in beiden Ländern zu schaffen. Die Absicht ist läblich, aber noch niemals hat sich die Unnatur des französisch-russischen Bündnisses in einem leeren Lichte gezeigt, als bei diesem französischen Parlamentbesuch in Petersburg. Natürlich hat Zar Nikolaus und auch der russische Minister-Stolypin die französische Parlamentsdeputationen, aber schon vom ersten Tage des 8. der französischen Senatoren und in der Hauptstadt Russlands haben

die liberalen russischen Zeitungen diesen ganzen Besuch der französischen Freunde als eine Art Rossenspiel bezeichnet, und ist auch leicht zu erkennen, daß die ganze Art und Weise des Empfangs und Auftretens der französischen Parlamentarier in Russland eine Art politischer Mummenschanz ist. So begrüßen die stottrussischen Zeitungen und die Parteien der echten russischen Leute, die eine wirtliche freie Volksvertretung für Russland befürworten, die Vertreter des französischen Parlamentarismus begeistert und erwarten, daß die Vertreter des französischen Volkes in voller Erkenntnis der gemeinsamen Interessen für die weitere Festigung der französisch-russischen Freundschaft wirken mögen. Aber alle russischen Kadettenblätter, also diejenigen russischen Zeitungen, die für einen zeitgemäßen Fortschritt kämpfen,

machen sich über das Erscheinen der französischen Parlamentarier und die Art ihres Empfangs in Petersburg lustig. So schrieb das russische Kadettenblatt „Rjetsch“, daß es gern ein offenes Wort mit den französischen Gästen gesprochen hätte, aber es sei ihnen der Mund verboten, und sie dürften nur mit undeutlicher heiserer Stimme sprechen. Auch bemerkte das Blatt spöttisch, daß die eigentliche Grundidee des Besuches der französischen Parlamentarier, nämlich die französische und russische Volksvertretung einander näher zu bringen, bei den Läden zu Ehren der französischen Parlamentsdeputation unter den Tisch gefallen sei, da die russischen Volksvertreter nicht reden dürfen, wie es ihnen ums Herz sei. Ein anderes liberales russisches Blatt sagt sogar direkt, daß den französischen Gästen während ihres